Vorlage/Antrag Nr.: 26/5/16
zur Herbeiführung eines Beschlusses der Verbandsversammlung am: 02.12.2026

Eingebracht durch: Verbandsvorsteher	Zuständiger Fachbereich: Kaufmännische Leitung i. V.
Betreff: Allgemeine Tarife (Preisblatt) des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) für die Entsorgung von Schmutzwasser und sonstige Dienstleistungen im Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink - Anlage D zur Schmutzwassersatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink –	
Beschlussvorschlag: Die Verbandsversammlung beschließt die Allgemeinen Tarife (Preisblatt) des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) für die Entsorgung von Schmutzwasser und sonstige Dienstleistungen im Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink - Anlage D zur Schmutzwassersatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink – in der vorliegenden Fassung, siehe Anlage.	
Rechtsgrundlage: § 11 Abs. 1 S. 1 lit. b) SwS-IGF Verbandssatzung, § 6	
Behandelt durch: Vorstand	am:

Sachdarstellung/Begründung:

- Veranlassung/Sachverhalt -

Die Allgemeinen Tarife (Preisblatt) des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) für die Entsorgung von Schmutzwasser und sonstige Dienstleistungen im Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink - Anlage D zur Schmutzwassersatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink in der seit dem 01.01.2026 gültigen Version regeln die vom Verband zu erhebenden Preise im Kontext der zentralen Schmutzwasserentsorgung.

Der derzeit geltende Mengenpreis für die Entsorgung von Schmutzwasser mittels der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage beträgt 2,85 €/m³ (bis 30.09.2026). Dieser Preis wird auf die jeweils abzurechnende Schmutzwassermenge erhoben. Auf Grundlage der aktuellen Kalkulation für den Zeitraum 2027 wurde der zur Finanzierung der Schmutzwasserentsorgung erforderliche Mengenpreis neu ermittelt. Dabei wurden für den Kalkulationszeitraum die voraussichtlichen Kosten der Leistungserbringung, Konzession- und Nutzungsentgelt, kalkulatorische Kosten, die über die übrigen Preisbestandteile zu erzielenden Erlöse sowie die erwarteten abrechnungsrelevanten Schmutzwassermengen berücksichtigt.

Im Ergebnis weist die Kalkulation einen erforderlichen Mengenpreis von 3,98 €/m³ aus. Gegenüber dem bisherigen Mengenpreis entspricht dies einer Veränderung um 1,13 €/m³ bzw. einer Steigerung um 40 Prozent.

Maßgeblich für die Anpassung sind insbesondere der erhöhte Einleitpreis auf die Kläranlage Münchehofe. Darüber hinaus wurde die Entwicklung der voraussichtlich abrechenbaren Schmutzwassermengen berücksichtigt. Das Preisblatt in der zu ändernden Fassung ist der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.

Der Rahmenvertrag über Leistungen im Zusammenhang mit der Herstellung von Schmutzwasserhausanschlüssen musste nach Ablauf der vierjährigen Vertragslaufzeit neu ausgeschrieben werden. Aus dem Ergebnis der Ausschreibung sowie den allgemeinen Preissteigerungen bei Investitionsmaßnahmen im Bereich der Schmutzwassererschließung ergibt sich die Notwendigkeit, die für die Weiterberechnung an die Kunden maßgeblichen Preise anzupassen.

Die bisher geltenden Kostenerstattungssätze reichen nicht aus, um die im Rahmen der Kalkulation ermittelten Kosten vollständig zu decken. Ohne eine Anpassung würden die zu erwartenden Erlöse hinter dem kalkulierten Finanzierungsbedarf zurückbleiben und eine entsprechende Deckungslücke entstehen.

- Begründung -

Die Anpassung des Mengenpreises ist erforderlich, um die Finanzierung einer zuverlässigen Schmutzwasserentsorgung im Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink auf Grundlage der aktuellen Kosten- und Mengenplanung sicherzustellen.

Mit dem bisherigen Mengenpreis können die in der Kalkulation ermittelten und über die Mengengebühren zu finanzierenden Kosten nicht vollständig gedeckt werden. Ohne Anpassung würden die erwartenden Erlöse hinter dem kalkulierten Finanzierungsbedarf zurückbleiben und folglich eine Deckungslücke generieren.

Der Mengenpreis berücksichtigt die für den Kalkulationszeitraum erwarteten wirtschaftlichen Verhältnisse. Er trägt dazu bei, die laufende Aufgabenerfüllung und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Schmutzwasserentsorgung im Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink zu sichern.

Die Anpassung der Kostenerstattungssätze für die Herstellung von Schmutzwasserhausanschlüssen ist erforderlich, um den veränderten Kostenverhältnissen infolge der Neuaus-schreibung des Rahmenvertrages Rechnung zu tragen und die entstehenden Herstellungs-kosten verursachungsgerecht weiterberechnen zu können.

Die Änderung stellt sicher, dass die Kostenerstattung die aktuelle Kostensituation angemessen berücksichtigt und eine Deckungslücke zwischen den zu erwartenden Erlösen und den kalkulierten Kosten vermieden wird.

- Alternativen/Folgen, falls der Beschluss nicht gefasst wird -

Wird der Beschluss nicht gefasst, bleiben der bisherige Mengenpreis maßgeblich. Bei Eintritt der in der Kalkulation prognostizierten Kosten- und Mengenentwicklung reichen die erwarteten Erlöse des bisherigen Mengenpreises nicht aus, um den hierfür kalkulierten Finanzierungsbedarf zu decken. Eine fortbestehende Unterdeckung schränkt den finanziellen Handlungsspielraum des beauftragten Dritten für die Instandhaltung, Erneuerung und Weiterentwicklung der Entsorgungsanlagen ein. Die für eine sichere Schmutzwasserentsorgung notwendigen Maßnahmen müssen dennoch ausgeführt werden.

Aufgrund der Ergebnisse der Neuausschreibung und der damit verbundenen Preissteigerungen reichen die bisherigen Kostenerstattungssätze nicht aus, um die tatsächlich entstehenden Herstellungskosten vollständig an die Kunden weiterzugeben. In der Folge würde ebenfalls eine dauerhafte Unterdeckung entstehen. Dies würde den finanziellen Handlungsspielraum des beauftragten Dritten einschränken und zu einer zusätzlichen Belastung seiner wirtschaftlichen Situation führen.

Kosten:	Folgekosten:

Verteiler:

Mitgliedsvertreter

Anlagen:

- Allgemeine Tarife (Preisblatt) des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) für die Entsorgung von Schmutzwasser und sonstige Dienstleistungen im Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink - Anlage D zur Schmutzwassersatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink nebst Synopse -

Anlage D

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner hat in ihrer Sitzung vom 02.12.2026 nachfolgende Allgemeine Tarife (Preisblatt) für die Entsorgung von Schmutzwasser und sonstige Dienstleistungen im Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink als Anlage D zur Schmutzwassersatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (SwS-IGF) beschlossen:

Allgemeine Tarife (Preisblatt)
des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE)
für die Entsorgung von Schmutzwasser und sonstige Dienstleistungen im Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink - Anlage D zur Schmutzwassersatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (SwS-IGF) -

I.

Alle nachfolgend aufgeführten Preise sind Nettopreise. Diesen ist die gesetzliche Umsatzsteuer mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzuzurechnen.

1. Hauptleistungen

Die Schmutzwassertarife bestehen aus einem Mengenpreis für die eingeleitete oder sonst in die öffentliche Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink verbrachte Menge an Schmutzwasser und sonstigem Wasser sowie einem Grundpreis für die Entsorgungsbereitschaft und die Vorhaltung dieser Anlage.

1.1. Mengenpreis

Mengenpreis	3,98 € / m³

1.2. Grundpreis

Zur teilweisen Deckung der aus der Vorhaltung der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage nach § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. b) der Schmutzwasserbeseitigungssatzung des WSE i.V.m. § 1 Abs. 1 Schmutzwassersatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink entstehenden Kosten werden Grundpreise erhoben.

Der Grundpreis wird nach der Zählergröße der auf dem jeweiligen Grundstück nach Maßgabe der AEBSchmutzwasser bedingungsgemäß eingebauten Wasserzähler (Hauptzäher) erhoben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Hauptzähler, so wird der Grundpreis aus der Summe der für die einzelnen Hauptzähler zu berechnenden Grundpreise ermittelt. Ist ein Wasserzähler (Hauptzähler) nicht vorhanden, bestimmt der Inhaber der Schmutzwasserkonzession unter Berücksichtigung von Grundstücken gleicher Art und Nutzung die Größe des Wasserzählers.

Als Vergleichswert wird für Grundstücke, die mit einem Einfamilienhaus oder einer sonstigen einfachen Baulichkeit bebaut sind, ein Wasserzähler mit der Nennleistung von Qn 2,5 (alte Zählergröße) bzw. Q_3: 4 (neue Zählergröße) angenommen. Für gewerblich genutzte Grundstücke wird die Zählergröße nach der Art des Gewerbes, dem Wasserverbrauch vergleichbarer Grundstücke und deren typischer Weise verwendeter Zählergröße i.S.d. DIN 1988-300 bzw. EN 806-3 bestimmt. Üblicher Wasserzähler i.S.d dieses Preisblattes für Hauswasserzähler ist Qn 2,5 / Q_3: 4.

Anlage D

Der Grundpreis beträgt unter Beachtung der Zählergröße:

Zählergröße alt (EWG)	entspricht	**Zählergröße neu (MID)**	Netto € / Tag	Netto € / Jahr
bis Qn 2,5		bis $Q_{3:}$ 4	0,13	47,45
Qn 6		$Q_{3:}$ 10	0,31	113,88
Qn 10		$Q_{3:}$ 16	0,52	189,80
Qn 15		$Q_{3:}$ 25	0,78	284,70
Qn 40		$Q_{3:}$ 63	2,08	759,20
Qn 60		$Q_{3:}$ 100	3,12	1.138,80
Qn 150		$Q_{3:}$ 250	7,80	2.847,00
Qn 400		$Q_{3:}$ 630	20,80	7.592,00

1.3. Zuschläge

Bei Grundstücken, bei denen aufgrund gewerblicher oder industrieller oder sonstiger Nutzung das Schmutzwasser überdurchschnittlich stark verschmutzt ist, wird zum Mengenpreis nach Ziffer 1.1. ein Zuschlag erhoben (Z_1). Voraussetzung für die Festsetzung des Zuschlages ist, dass

a) das eingeleitete Schmutzwasser einen biologischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB5) von über 500 mg/l oder einen chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) von über 1.000 mg/l aufweist und

b) die jährliche Einleitungsmenge an Schmutzwasser mindestens 2.000 m³ beträgt.

Der Zuschlag (Z_1) in € pro m³ errechnet sich nach folgender Formel:

$$Z_1 = Mengenpreis\ (Ziff.1.1.)\ x\ (0{,}5\ x\ \frac{gemessene\ BSB5 - 500}{500} + 0{,}5\ x\ \frac{gemessene\ \mathrm{CSB} - 100}{1000})\ x\ V$$

Dabei gibt V den Faktor des Anteils der verschmutzungsabhängigen Kosten an den Kosten der Schmutzwasserbeseitigung wieder. Er beträgt 0,3. Ist einer der beiden Summanden im Klammerausdruck der Formel negativ, so wird er bei der Berechnung des Zuschlages nicht berücksichtigt. Der so errechnete Zuschlag wird auf volle Cent abgerundet.

Die zur Feststellung des Vorliegens einer Überschreitung und des Grades der Überschreitung notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V. Berlin auszuführen.

Macht der Entgeltpflichtige geltend, dass sich durch Veränderungen an der Entwässerungseinrichtung oder durch Umstellungen in der Produktion die BSB5- oder CSB-Konzentrationen im Schmutzwasser geändert hat, so stellt der Inhaber der Schmutzwasserkonzession auf Antrag und auf Kosten des Entgeltschuldners diese Konzentrationen erneut fest. Das Ergebnis dieser Überprüfung wird der Berechnung der Gebührenschuld ab dem Zeitpunkt der Überprüfung zugrunde gelegt.

2. Nebenleistungen

2.1. Herstellen eines Grundstücksanschlusses

a) Herstellung eines Grundstücksanschlusses im Drucksystem

von Straßenmitte bis zur Grundstücksgrenze 605,00 € / m
(pauschale Erstattung je angefangenen Meter

für den öffentlichen Bereich, mind. 5 m)

ab Grundstücksgrenze bis zum Pumpwerk 346,50 € / m
(Meterkosten je angefangenen Meter im privaten Bereich, mind. 3 m)

b) Herstellung eines Grundstücksanschlusses im Freigefälle

von Straßenmitte bis zur Grundstücksgrenze 726,00 € / m
(pauschale Erstattung je angefangenen Meter
für den öffentlichen Bereich, mind. 5 m)

Schmutzwasserleitungen gelten als in der Straßenmitte verlaufend.

Die Kostenerstattungssätze nach lit. a) und lit. b) gelten auch, wenn ein weiterer Grundstücksanschluss hergestellt wird. Daneben sind alle Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung von Anlagen und Leitungen auf dem anzuschließenden Grundstück dem Inhaber der Schmutzwasserkonzession nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

2.2. Baukostenzuschuss

a) Der Inhaber der Schmutzwasserkonzession erhebt für die teilweise Abdeckung der betriebswirtschaftlich notwendigen Kosten für die Herstellung, Verbesserung, Erneuerung und Erweiterung der der örtlichen Entsorgung mit Schmutzwasser, einschließlich der dazu notwendigen Anlagen zur schadlosen Schmutzwasserbeseitigung, dienenden Anlagen der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink einen Baukostenzuschuss (BKZ).

Der BKZ deckt 70 v.H. der Kosten nach Satz 1 ab und wird unter Zugrundelegung der gesamten baukostenzuschussfähigen Grundstücksflächen im Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink ermittelt. Der BKZ wird aus einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet. Dazu ist die Grundstücksfläche mit dem Faktor 3 für die durchschnittliche Anzahl der Vollgeschosse und dem Baukostenzuschuss zu multiplizieren.

Baukostenzuschuss 8,18 € / je m²
nutzungsbezogene Grundstücksfläche

Der Baukostenzuschuss wird nach Erteilung der Anschlussgenehmigung oder, falls die erforderlichen Entsorgungsanlagen später fertiggestellt werden, zu diesem Zeitpunkt fällig. Bei nachträglicher Vergrößerung des angeschlossenen Grundstücks, bei Grundstücksvereinigungen oder sonstiger Erhöhung der Grundstücksfläche wird der auf die vergrößerte bzw. erhöhte Fläche anfallende Baukostenzuschuss nacherhoben, sofern für diese Fläche noch kein Baukostenzuschuss oder Anschlussbeitrag nach früherem Recht erhoben und bezahlt worden war. Die Nacherhebung des anteiligen Baukostenzuschusses erfolgt auch bei einer tatsächlich höheren Geschossanzahl im Umfang der Differenz zur durchschnittlichen Anzahl an Vollgeschossen.

b) Erhöht der Anschlussnehmer (Kunde) - nach vorheriger bedingungsgemäßer Änderung der Anschlussgenehmigung im beantragten Umfang - seine Leistungsanforderung für die Entsorgung von Schmutzwasser wesentlich, wird ein weiterer Baukostenzuschuss erhoben. Wesentlich erhöht ist die Leistungsanforderung, wenn die Einleitungsmenge an Schmutz- oder sonstigem Wasser um mehr als 50 v.H. steigt oder ein Starkverschmutzerzuschlag nach Ziff. 1.3. anfällt. Der weitere Baukostenzuschuss beträgt 50 v.H. des Baukostenzuschusses nach lit. a).

Anlage D

2.3. Einsatz von Maschinen

Die Kosten für den Einsatz von Maschinen betragen je angefangene Einsatzstunde:

Hochdruckspülgerät, groß	84,14 €
Hochdruckspülgerät, klein	34,19 €
Kamerawagen	48,25 €
Schlammsaugwagen	54,45 €

jeweils zzgl. einer Aufwands- und Energiepauschale von 25,00 € je Einsatz

Die Kosten des Einsatzes von Transportfahrzeugen und von Spezialchemie sowie der Anfall von Zuschlägen bei der erforderlichen Entsorgung von besonders belastetem Schmutzwasser in besonderen Beseitigungsanlagen werden nach dem tatsächlichen Anfall zzgl. der Aufwandspauschale von 25,00 € erhoben.

2.4. Mahnverfahren, Kündigung, Verzugszinsen

Mahnung	10,00 € / Mahnung
Androhung einer Drosselung oder Einstellung der Entsorgung	25,00 €/Androhung jeweils zzgl. Zustellungskosten
Androhung einer Kündigung des Entsorgungsvertrages	25,00 €/Androhung
Kündigungsschreiben zum Entsorgungsvertrag	25,00 €/Schreiben jeweils zzgl. Zustellungskosten
Entgeltrückstandsfreiheitsbescheinigung	25,00 €
Kosten für Rücklastschriften, Zweitschriften, Beglaubigungen, Registerauszüge, Hinterlegungs- und Verwahrentgelte und Anschriftenermittlungen	nach Aufwand
Kosten der Zustellung im Ausland	nach Aufwand
Amtliche und sonstige Übersetzungen	nach Aufwand

2.5 Zusätzliche Rechnungslegung auf Kundenwunsch

zusätzliche, von den Terminen der Monatsabrechnungen abweichende Rechnungslegungen auf Kundenwunsch oder aufgrund verspäteter Zählerstandsmitteilung	15,00 € pro Rechnung.

Die vorstehende Kostenregelung gilt auch für die Erteilung von Zweitschriften, Neuausfertigung und Neuversand, auch bei und wegen nicht mitgeteilter Adress- oder Kundenänderung, nach Todesfällen, jeweils zzgl. des Aufwandes für die Ermittlung von Adressen, Rechtsnachfolgern sowie sonstigen behördlichen und/oder gerichtlichen Auskünften nach den erhobenen fremden Kosten.

2.6. Fahrtkosten

Fahrtkosten	0,60 €/km
Kosten von Leerfahrten, Fahrten bei fehlerhafter Anmeldung, verweigertem oder unmöglichem Zutritt	115,50 €/Anfahrt

2.7. Besondere Kosten des Störungs- und Notdienstes

Einsatz einer Söffelpumpe	82,50 €
Einsatz eines Notstromaggregats	82,50 €

Anlage D

Einsatz von sonstiger Spezialtechnik und Verbrauchsmaterial (zzgl. Pauschale Kleinmaterial i.H.v. 10,00 €/Einsatz)	nach Aufwand
Öffnung von Grundstücken und Türen sowie Behältnissen	nach Aufwand
Fremde Einsatzkosten und Missbrauchsgebühren	nach Aufwand

2.8. Analyse, Seuchen- und hygienerechtliche Leistungen

Beprobung pauschal	83,50 € netto zzgl. Fahrt-, Material- und Drittkosten (insbes. Laborkosten)
Besondere Leistungen zur Desinfektion	nach Aufwand zzgl. Fahrt-, Material- und Drittkosten (insbes. Laborkosten)
Seuchenrechtliche Bescheinigungen	nach Aufwand zzgl. Fahrt-, Material- und Drittkosten (insbes. Laborkosten)

2.9. Pauschales Bearbeitungsentgelt

unabhängig vom Aufwand, für die Bearbeitung jeder Maßnahme bzw. im Einzelfall pauschal	500,00 €

3. Stundensätze

Stundensatz für Facharbeiter	60,50 €
Stundensatz für Meister	75,90 €
Stundensatz für Ingenieure	95,70 €
Stundensatz für Sachverständige	nach Aufwand
Stundensatz für alle sonstigen Mitarbeiter und Beauftragten, sofern im Einzelfall keine höheren Aufwendungen entstehen, je angefangene halbe Stunde	30,00 €

4. Zuschläge

Gemeinkostenzuschlag zur verursachergerechten Weiterberechnung von oben nicht aufgeführten Lieferungen und Leistungen	15 %

II.

Diese Allgemeinen Tarife (Preisblatt) für die Entsorgung von Schmutzwasser und sonstige Dienstleistungen im Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink als Anlage D zur Schmutzwassersatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (SwS-IGF) treten am 01.01.2027 in Kraft.

Strausberg, den 02.12.2026

[Dienstsiegel]

André Bähler
Verbandsvorsteher

Anlage D ***Synopse***

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner hat in ihrer Sitzung vom 02.12.2026 nachfolgende Allgemeine Tarife (Preisblatt) für die Entsorgung von Schmutzwasser und sonstige Dienstleistungen im Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink als Anlage D zur Schmutzwassersatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (SwS-IGF) beschlossen:

Allgemeine Tarife (Preisblatt)
des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE)
für die Entsorgung von Schmutzwasser und sonstige Dienstleistungen im Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink - Anlage D zur Schmutzwassersatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (SwS-IGF) -

I.

Alle nachfolgend aufgeführten Preise sind Nettopreise. Diesen ist die gesetzliche Umsatzsteuer mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzuzurechnen.

1. Hauptleistungen

Die Schmutzwassertarife bestehen aus einem Mengenpreis für die eingeleitete oder sonst in die öffentliche Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink verbrachte Menge an Schmutzwasser und sonstigem Wasser sowie einem Grundpreis für die Entsorgungsbereitschaft und die Vorhaltung dieser Anlage.

1.1. Mengenpreis

Mengenpreis 3,98 € / m³ *(alt bis 30.09.2026: 2,85 € / m³)*

1.2. Grundpreis

Zur teilweisen Deckung der aus der Vorhaltung der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage nach § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. b) der Schmutzwasserbeseitigungssatzung des WSE i.V.m. § 1 Abs. 1 Schmutzwassersatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink entstehenden Kosten werden Grundpreise erhoben.

Der Grundpreis wird nach der Zählergröße der auf dem jeweiligen Grundstück nach Maßgabe der AEBSchmutzwasser bedingungsgemäß eingebauten Wasserzähler (Hauptzäher) erhoben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Hauptzähler, so wird der Grundpreis aus der Summe der für die einzelnen Hauptzähler zu berechnenden Grundpreise ermittelt. Ist ein Wasserzähler (Hauptzähler) nicht vorhanden, bestimmt der Inhaber der Schmutzwasserkonzession unter Berücksichtigung von Grundstücken gleicher Art und Nutzung die Größe des Wasserzählers.

Als Vergleichswert wird für Grundstücke, die mit einem Einfamilienhaus oder einer sonstigen einfachen Baulichkeit bebaut sind, ein Wasserzähler mit der Nennleistung von Qn 2,5 (alte Zählergröße) bzw. Q_3: 4 (neue Zählergröße) angenommen. Für gewerblich genutzte Grundstücke wird die Zählergröße nach der Art des Gewerbes, dem Wasserverbrauch vergleichbarer Grundstücke und deren typischer Weise verwendeter Zählergröße i.S.d. DIN 1988-300 bzw. EN 806-3 bestimmt. Üblicher Wasserzähler i.S.d dieses Preisblattes für Hauswasserzähler ist Qn 2,5 / Q_3: 4.

Der Grundpreis beträgt unter Beachtung der Zählergröße:

Zählergröße alt (EWG)	entspricht	**Zählergröße neu (MID)**	Netto € / Tag	Netto € / Jahr
bis Qn 2,5		bis $Q_{3:}$ 4	0,13	47,45
Qn 6		$Q_{3:}$ 10	0,31	113,88
Qn 10		$Q_{3:}$ 16	0,52	189,80
Qn 15		$Q_{3:}$ 25	0,78	284,70
Qn 40		$Q_{3:}$ 63	2,08	759,20
Qn 60		$Q_{3:}$ 100	3,12	1.138,80
Qn 150		$Q_{3:}$ 250	7,80	2.847,00
Qn 400		$Q_{3:}$ 630	20,80	7.592,00

1.3. Zuschläge

Bei Grundstücken, bei denen aufgrund gewerblicher oder industrieller oder sonstiger Nutzung das Schmutzwasser überdurchschnittlich stark verschmutzt ist, wird zum Mengenpreis nach Ziffer 1.1. ein Zuschlag erhoben (Z_1). Voraussetzung für die Festsetzung des Zuschlages ist, dass

a) das eingeleitete Schmutzwasser einen biologischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB5) von über 500 mg/l oder einen chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) von über 1.000 mg/l aufweist und

b) die jährliche Einleitungsmenge an Schmutzwasser mindestens 2.000 m³ beträgt.

Der Zuschlag (Z_1) in € pro m³ errechnet sich nach folgender Formel:

$$Z_1 = Mengenpreis\ (Ziff.1.1.)\ x\ (0{,}5\ x\ \frac{gemessene\ BSB5 - 500}{500} + 0{,}5\ x\ \frac{gemessene\ \mathrm{CSB} - 100}{1000})\ x\ V$$

Dabei gibt V den Faktor des Anteils der verschmutzungsabhängigen Kosten an den Kosten der Schmutzwasserbeseitigung wieder. Er beträgt 0,3. Ist einer der beiden Summanden im Klammerausdruck der Formel negativ, so wird er bei der Berechnung des Zuschlages nicht berücksichtigt. Der so errechnete Zuschlag wird auf volle Cent abgerundet.

Die zur Feststellung des Vorliegens einer Überschreitung und des Grades der Überschreitung notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V. Berlin auszuführen.

Macht der Entgeltpflichtige geltend, dass sich durch Veränderungen an der Entwässerungseinrichtung oder durch Umstellungen in der Produktion die BSB5- oder CSB-Konzentrationen im Schmutzwasser geändert hat, so stellt der Inhaber der Schmutzwasserkonzession auf Antrag und auf Kosten des Entgeltschuldners diese Konzentrationen erneut fest. Das Ergebnis dieser Überprüfung wird der Berechnung der Gebührenschuld ab dem Zeitpunkt der Überprüfung zugrunde gelegt.

2. Nebenleistungen

2.1. Herstellen eines Grundstücksanschlusses

a) Herstellung eines Grundstücksanschlusses im Drucksystem

von Straßenmitte bis zur Grundstücksgrenze	605,00 € / m
(pauschale Erstattung je angefangenen Meter	*alt: 495,00 € / m*

für den öffentlichen Bereich, mind. 5 m)

ab Grundstücksgrenze bis zum Pumpwerk	346,50 € / m
(Meterkosten je angefangenen Meter im privaten Bereich, mind. 3 m)	*alt: 286,00 € / m*

b) Herstellung eines Grundstücksanschlusses im Freigefälle

von Straßenmitte bis zur Grundstücksgrenze	726,00 € / m
(pauschale Erstattung je angefangenen Meter	*alt: 605,00 € / m*
für den öffentlichen Bereich, mind. 5 m)	

Schmutzwasserleitungen gelten als in der Straßenmitte verlaufend.

Die Kostenerstattungssätze nach lit. a) und lit. b) gelten auch, wenn ein weiterer Grundstücksanschluss hergestellt wird. Daneben sind alle Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung von Anlagen und Leitungen auf dem anzuschließenden Grundstück dem Inhaber der Schmutzwasserkonzession nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

2.2. Baukostenzuschuss

a) Der Inhaber der Schmutzwasserkonzession erhebt für die teilweise Abdeckung der betriebswirtschaftlich notwendigen Kosten für die Herstellung, Verbesserung, Erneuerung und Erweiterung der der örtlichen Entsorgung mit Schmutzwasser, einschließlich der dazu notwendigen Anlagen zur schadlosen Schmutzwasserbeseitigung, dienenden Anlagen der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink einen Baukostenzuschuss (BKZ).

Der BKZ deckt 70 v.H. der Kosten nach Satz 1 ab und wird unter Zugrundelegung der gesamten baukostenzuschussfähigen Grundstücksflächen im Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink ermittelt. Der BKZ wird aus einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet. Dazu ist die Grundstücksfläche mit dem Faktor 3 für die durchschnittliche Anzahl der Vollgeschosse und dem Baukostenzuschuss zu multiplizieren.

Baukostenzuschuss	8,18 € / je m²
	nutzungsbezogene Grundstücksfläche

Der Baukostenzuschuss wird nach Erteilung der Anschlussgenehmigung oder, falls die erforderlichen Entsorgungsanlagen später fertiggestellt werden, zu diesem Zeitpunkt fällig. Bei nachträglicher Vergrößerung des angeschlossenen Grundstücks, bei Grundstücksvereinigungen oder sonstiger Erhöhung der Grundstücksfläche wird der auf die vergrößerte bzw. erhöhte Fläche anfallende Baukostenzuschuss nacherhoben, sofern für diese Fläche noch kein Baukostenzuschuss oder Anschlussbeitrag nach früherem Recht erhoben und bezahlt worden war. Die Nacherhebung des anteiligen Baukostenzuschusses erfolgt auch bei einer tatsächlich höheren Geschossanzahl im Umfang der Differenz zur durchschnittlichen Anzahl an Vollgeschossen.

b) Erhöht der Anschlussnehmer (Kunde) - nach vorheriger bedingungsgemäßer Änderung der Anschlussgenehmigung im beantragten Umfang - seine Leistungsanforderung für die Entsorgung von Schmutzwasser wesentlich, wird ein weiterer Baukostenzuschuss erhoben. Wesentlich erhöht ist die Leistungsanforderung, wenn die Einleitungsmenge an Schmutz- oder sonstigem Wasser um mehr als 50 v.H. steigt oder ein Starkverschmutzerzuschlag nach Ziff. 1.3. anfällt. Der weitere Baukostenzuschuss beträgt 50 v.H. des Baukostenzuschusses nach lit. a).

2.3. Einsatz von Maschinen

Die Kosten für den Einsatz von Maschinen betragen je angefangene Einsatzstunde:

Hochdruckspülgerät, groß	84,14 € *alt: 63,80 €*
Hochdruckspülgerät, klein *alt: groß*	34,19 € *alt: 37,40 €*
Kamerawagen	48,25 € *alt: 42,90 €*
Schlammsaugwagen	54,45 € *alt: 47;30 €*

jeweils zzgl. einer Aufwands- und Energiepauschale von 25,00 € je Einsatz

Die Kosten des Einsatzes von Transportfahrzeugen und von Spezialchemie sowie der Anfall von Zuschlägen bei der erforderlichen Entsorgung von besonders belastetem Schmutzwasser in besonderen Beseitigungsanlagen werden nach dem tatsächlichen Anfall zzgl. der Aufwandspauschale von 25,00 € erhoben.

2.4. Mahnverfahren, Kündigung, Verzugszinsen

Mahnung	10,00 € / Mahnung
Androhung einer Drosselung oder Einstellung der Entsorgung	25,00 €/Androhung jeweils zzgl. Zustellungskosten
Androhung einer Kündigung des Entsorgungsvertrages	25,00 €/Androhung
Kündigungsschreiben zum Entsorgungsvertrag	25,00 €/Schreiben jeweils zzgl. Zustellungskosten
Entgeltrückstandsfreiheitsbescheinigung	25,00 €
Kosten für Rücklastschriften, Zweitschriften, Beglaubigungen, Registerauszüge, Hinterlegungs- und Verwahrentgelte und Anschriftenermittlungen	nach Aufwand
Kosten der Zustellung im Ausland	nach Aufwand
Amtliche und sonstige Übersetzungen	nach Aufwand

2.5 Zusätzliche Rechnungslegung auf Kundenwunsch

zusätzliche, von den Terminen der Monatsabrechnungen abweichende Rechnungslegungen auf Kundenwunsch oder aufgrund verspäteter Zählerstandsmitteilung	15,00 € pro Rechnung.

Die vorstehende Kostenregelung gilt auch für die Erteilung von Zweitschriften, Neuausfertigung und Neuversand, auch bei und wegen nicht mitgeteilter Adress- oder Kundenänderung, nach Todesfällen, jeweils zzgl. des Aufwandes für die Ermittlung von Adressen, Rechtsnachfolgern sowie sonstigen behördlichen und/oder gerichtlichen Auskünften nach den erhobenen fremden Kosten.

2.6. Fahrtkosten

Fahrtkosten	0,60 €/km
Kosten von Leerfahrten, Fahrten bei fehlerhafter Anmeldung, verweigertem oder unmöglichem Zutritt	115,50 €/Anfahrt *(alt: 97,90 €/Anfahrt)*

2.7. Besondere Kosten des Störungs- und Notdienstes

Einsatz einer Söffelpumpe	82,50 €

Einsatz eines Notstromaggregats	82,50 €
Einsatz von sonstiger Spezialtechnik und Verbrauchsmaterial (zzgl. Pauschale Kleinmaterial i.H.v. 10,00 €/Einsatz)	nach Aufwand
Öffnung von Grundstücken und Türen sowie Behältnissen	nach Aufwand
Fremde Einsatzkosten und Missbrauchsgebühren	nach Aufwand

2.8. Analyse, Seuchen- und hygienerechtliche Leistungen

Beprobung pauschal zzgl. Fahrt-, Material- und Drittkosten (insbes. Laborkosten)	83,50 € netto
Besondere Leistungen zur Desinfektion zzgl. Fahrt-, Material- und Drittkosten (insbes. Laborkosten)	nach Aufwand
Seuchenrechtliche Bescheinigungen zzgl. Fahrt-, Material- und Drittkosten (insbes. Laborkosten)	nach Aufwand

2.9. Pauschales Bearbeitungsentgelt

unabhängig vom Aufwand, für die Bearbeitung jeder Maßnahme bzw. im Einzelfall pauschal	500,00 €

3. Stundensätze

Stundensatz für Facharbeiter	60,50 € *(alt: 52,80 €)*
Stundensatz für Meister	75,90 € *(alt: 67;10 €)*
Stundensatz für Ingenieure	95,70 € *(alt: 77,00 €)*
Stundensatz für Sachverständige	nach Aufwand
Stundensatz für alle sonstigen Mitarbeiter und Beauftragten, sofern im Einzelfall keine höheren Aufwendungen entstehen, je angefangene halbe Stunde	30,00 €

4. Zuschläge

Gemeinkostenzuschlag zur verursachergerechten Weiterberechnung von oben nicht aufgeführten Lieferungen und Leistungen	15 %

II.

Diese Allgemeinen Tarife (Preisblatt) für die Entsorgung von Schmutzwasser und sonstige Dienstleistungen im Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink als Anlage D zur Schmutzwassersatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (SwS-IGF) treten am 01.01.2027 in Kraft.

Strausberg, den 02.12.2026

[Dienstsiegel]

André Bähler
Verbandsvorsteher